

## Weisung für die Benützung der Kirche in Rapperswil BE

Der Kirchgemeinderat Rapperswil, gestützt auf

das Organisationsreglement (OgR) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil von 2014

beschliesst:

### **I. Benützungsrecht**

#### Art. 1

Allgemeines  
und  
Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Kirche Rapperswil BE dient in erster Linie für gottesdienstliche Anlässe, sie haben Vorrang.

<sup>2</sup>Die Kirche kann für öffentliche Veranstaltungen benützt werden.

<sup>3</sup>Über die Benützung entscheidet ausschliesslich der Kirchgemeinderat nach Rücksprache mit dem Pfarramt.

### **II. Gesuche und Bewilligungen**

#### Art. 2

Gesuche

Sämtliche Gesuche um Benützung der Kirche sind an die Verantwortliche „Kirchenvermietung“ (vgl. Anhang Nr. 2) zu richten.

#### Art. 3

Fristen

<sup>1</sup>Benützungsgesuche sind spätestens acht Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs vom Kirchgemeinderat behandelt.

#### Art. 4

Bewilligungen Die Benützungsbewilligungen werden vom Kirchgemeinderat schriftlich erteilt.

#### Art. 5

Gebühren <sup>1</sup>Die Benützungsgebühren sind im Anhang Nr. 1. Bei Bedarf kann der Kirchgemeinderat die Gebühren anpassen.  
<sup>2</sup>Die Rechnungsstellung für die Benützungsgebühren erfolgt nach dem Anlass durch die Verantwortliche „Kirchenvermietung“.

### **III. Pflichten der Benutzer:innen**

#### Art. 6

Vorgehen Die Benutzer:innen haben 1 Woche vor dem Anlass die Belegung der Kirche und die benötigte Einrichtung mit der Verantwortlichen „Kirchenvermietung“ abzusprechen.

#### Art. 7

Podium Im Chor kann ein Podium, das maximal 90 Personen Platz bietet, aufgestellt werden. Die Benutzer:innen haben das Aufstellen und Abräumen des Podiums selber und auf eigene Kosten nach den Weisungen der Verantwortlichen „Kirchenvermietung“ zu verantworten. Das Podium darf erst kurz vor dem Anlass aufgestellt werden. Wird das Podium nach Absprache früher aufgestellt, ist dies verbunden mit der Auflage, bei einer Beerdigung das Podium auf Kosten der Benutzer:in zu entfernen.

#### Art. 8

Schmuck <sup>1</sup>Wünschen die Benutzer:innen Blumenschmuck, ist eine Woche vor dem Anlass mit der Verantwortlichen „Kirchenvermietung“ Kontakt aufzunehmen.  
<sup>2</sup>Spezielle Dekorationen der Kirche (Kerzen usw.) oder besondere technische Einrichtungen (Musik, Mikrofone usw.) sind mit der Verantwortlichen „Kirchenvermietung“ abzusprechen. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten der Benutzer:innen.

## Art. 9

- Verbote <sup>1</sup>Es ist untersagt, in der Kirche zu essen oder zu trinken. Ausnahmen können durch den Kirchgemeinderat gewährt werden.
- <sup>2</sup>Das Kirchenmobiliar darf nur in Absprache mit dem Sigristen / der Sigristin aus dem Kirchenraum entfernt werden.

## Art. 10

- Parkierung <sup>1</sup>Bei Anlässen mit Publikumsverkehr müssen die Autos der Besucher:innen auf den Parkplätzen bei der Kirche, beim Kirchgemeindehaus, bei der Schulanlage Rapperswil oder beim Werkhof der Einwohnergemeinde Rapperswil abgestellt werden. Die Benützung der Parkplätze beim Werkhof und beim Schulhaus sind mit der Einwohnergemeinde als Eigentümerin abzusprechen. Auch bei Übungen zu Anlässen sind ausschliesslich diese Parkplätze zu benützen.
- <sup>2</sup>Die Benutzer:innen sind verantwortlich dafür, dass die Parkplatzzuweisung und die Verkehrssicherheit gewährleistet sind. Bei grösseren Anlässen sind Verkehrssignale (Triopan) aufzustellen.
- <sup>3</sup>Bei kirchlichen Anlässe sind die Sigristinnen für die Signalisation oder das Aufbieten eines Verkehrsdienstes zuständig

## Art. 11

- Sicherheit <sup>1</sup>Aus Sicherheitsgründen darf die Bestuhlung nur nach dem Plan gemäss Anhang Nr. 3 erfolgen.
- <sup>2</sup>Alle Türen müssen frei bleiben und dürfen nicht durch Podeste o.ä. versperrt werden.

## Art. 12

- Haftung <sup>1</sup>Für verursachte Schäden an der Kirche und an den Einrichtungen und für Verluste haftet die Benutzer:in.
- <sup>2</sup>Schäden bzw. Verluste sind von der Benutzer:in unverzüglich der Verantwortlichen „Kirchenvermietung“ zu melden.
- <sup>3</sup>Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Es wird jedem Veranstalter/jeder Veranstalterin empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

<sup>4</sup>Die Kirche ist grundsätzlich jederzeit geöffnet. Ist eine Schliessung erwünscht, ist diese mit der Verantwortlichen „Kirchenvermietung“ abzusprechen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### Art. 13

Wider-  
handlun-  
gen

Die Missachtung dieser Weisung führt zur schriftlichen Verwarnung durch den Kirchgemeinderat und in schweren Fällen zu einem Widerruf der Benützungsbewilligung.

##### Art. 14

Inkraft-  
treten

Diese Weisung tritt am 16. November 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Weisungen und Regelungen für die Benützung der Kirche Rapperswil BE.

#### **Annahme**

Beraten und beschlossen an der Sitzung des Kirchgemeinderats Rapperswil vom 16. November 2023.

Rapperswil, 16. November 2023

KIRCHGEMEINDERAT RAPPERSWIL

Die Co-Präsidentin:

Die Ressortleiterin für Kirchenanlässe:

Ruth Erne

Christine Indermühle

# Anhang Nr. 1 zur Weisung für die Benützung der Kirche in Rapperswil BE

## Gebührenordnung

### Benützungsgebühren I

Keine Gebühren erhoben werden für

- Kirchliche Trauungen und Bestattungen einheimischer Personen, die der Landeskirche angehören.
- Kirchliche Bestattungen von Personen aus Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Kirche oder aus der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Franziskus Zollikofen (ausgenommen Orgeldienste)
- Anlässe der Kirchgemeinde und ihrer Gruppen
- Anlässe zugunsten wohltätiger bzw. sozialer Zwecke

### Benützungsgebühren II

Die Gebühren II gelten für folgende Anlässe:

- Veranstaltungen mit Darbietungen einer einheimischen Gruppe.
- Veranstaltungen einer Gruppe der Kleeblattgemeinden.

Für jeden Anlass in der Kirche gelten folgende Benützungsgebühren:

<u>Lokalität, Einrichtung</u>	<u>Betrag</u>
Kirchenmiete	gratis
Nebenkosten pro Kirchenbenützungstag	Fr. 50.--
Benützung des Podiums	gratis
Entschädigung des Sigristen / der Sigristin pro Veranstaltung (inkl. alle Proben)	Fr. 180.--
Mithilfe des Sigristen / der Sigristin beim Aufstellen und Abräumendes Podiums	Fr. 150.--

Veranstaltet eine Schule der Einwohnergemeinde Rapperswil ein Konzert, muss sie nur die Dienstleistungen des Sigristen / der Sigristin entschädigen.

### Benützungsgebühren III

Die Gebühren III gelten für folgende Anlässe:

- Veranstaltungen mit Darbietungen einer auswärtigen Gruppe.

Für jeden Anlass in der Kirche gelten folgende Benützungsgebühren:

<u>Lokalität, Einrichtung</u>	<u>Betrag</u>
Kirchenmiete für Veranstaltung inkl. 1 Probe/Übung (an max. 2 Tagen)	Fr. 350.-- <sup>1</sup>
Kirchenmiete pro weiteren Probetag	Fr. 120.--
Benützung des Podiums	Fr. 500.--
Entschädigung des Sigristen/der Sigristin pro Veranstaltung (inkl. alle Proben)	Fr. 180.--
Mithilfe des Sigristen/der Sigristin beim Aufstellen und Abräumen des Podiums	Fr. 150.--

<sup>1</sup>Veranstaltungen mit Darbietungen eines Chors oder einer Gruppe aus einer anderen Kirchgemeinde mit freiem Eintritt und/oder Erhebung einer Kollekte:

Kirchenmiete für Veranstaltung inkl. 1 Probe/Übung Fr. 200.--

Alle andern Benützungsgebühren sind unverändert.

## Anhang Nr. 2 zur Weisung für die Benützung der Kirche in Rapperswil BE

### Wichtige Adressen

Pfarramt	Fankhauser-Lobsiger Lilian Stollen 6 3255 Rapperswil	031 879 02 24
	Hofer Rahel Stollen 8 3255 Rapperswil	079 919 23 56
Sigristin Verantwortliche Kirchenvermietung	Burri-Wittwer Ruth Zimlisberg-Holzhüsere 475 3255 Rapperswil	buwi@bluewin.ch 031 879 14 49
Koordination Orgeldienst	Zimmermann-Herzog Erica Kasthoferstr. 42 3006 Bern	031 331 94 00
Co-Präsidium	Weber Beat Stollen 8 3255 Rapperswil	079 659 88 34
	Ruth Erne Stollen 8 3255 Rapperswil	079 779 61 10

